

Betreuungsverein Wassercoolies

Verein zur Betreuung von Kindern der kath. Grundschule In der Wasserkuhl

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Wassercoolies

Sitz des Vereins ist 51377 Leverkusen, In der Wasserkuhl 3

Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Zweck des Vereins ist die Betreuung von Schulkindern der kath. Grundschule In der Wasserkuhl in den Räumen der Grundschule. Die Betreuung ist eine Schulveranstaltung, für die die Schulleitung die pädagogische Verantwortung trägt. Für diese Maßnahme gelten die einschlägigen Schulgesetze, Erlasse und Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere das SchVG, die ASCHO, die AO-GS und die Richtlinien für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen.

Die Betreuung obliegt vom Verein eingestellten und entlohten Betreuungspersonen. Sollten die dem Verein durch Vertrag verpflichteten Betreuungspersonen aus Gründen, die in den Betreuungspersonen selbst liegen, verhindert sein, so bemüht sich der Verein um eine Ersatzperson. Sollte dies nicht gelingen, so besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung. Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden und wird vertraglich vereinbart.

Sämtliche Kosten, die dem Verein durch die angebotene Betreuungsmaßnahme entstehen, sind anteilig von den Vereinsmitgliedern zu zahlen, die diese Leistung in Anspruch nehmen. Die Kinder erhalten täglich eine Mahlzeit.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft erfolgt automatisch mit Aufnahme in der KGS In der Wasserkuhl. Nimmt das Kind nicht am Ganztage teil, ist es eine passive Mitgliedschaft. Nimmt ein Kind des Mitgliedes am Ganztage der KGS In der Wasserkuhl teil, ist nur eine aktive Mitgliedschaft möglich.

§7 Austritt der Mitglieder

Der Austritt erfolgt automatisch mit verlassen der KGS In der Wasserkühl bzw. des Ganztages und muss nicht schriftlich bestätigt werden. Bei Austritt aus dem Ganzttag und weiterem Verbleib auf der Schule ändert sich die Mitgliedschaft von aktiv auf passiv.

§8 Dauer und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme in der KGS In der Wasserkühl als aktibves oder passives Mitglied und endet mit dem Verlassen der Schule.

§9 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt.

§10 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge fallen nicht an.

§11 Organe des Vereins

Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§12 Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie findet als Jahreshauptversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich und über einen Aushang in der OGS Gruppe mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Wahlen finden geheim statt, sofern es von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Die Wahl oder Abberufung des Vorstands
- Die Entlastung des Vorstands
- Die Änderung der Satzung
- Die Auflösung des Vereins
- Sonstige Angelegenheiten des Vereins

§13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem/der Vorsitzenden
- Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand kann erweitert werden durch Beisitzerinnen aus Elternschaft und Lehrerschaft. Werden sie bestätigt, so erhalten sie das volle Stimmrecht. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Er kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der/die Vorsitzende, im Vertretungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt einmal jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§14 Beschränkung

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§15

Die Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern bestimmt.

§16

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Leverkusen mit der Verpflichtung, es ausschließlich für Zwecke der kath. Grundschule In der Wasserkühl – ersatzweise ihrer Rechtsnachfolgerin – zu verwenden. Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte fallen an die kath. Grundschule In der Wasserkühl und können ihr nicht entzogen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Leverkusen, den 08.01.2014

Unterschriften:

1. Vorsitzende



2. Vorsitzende



Anwesende

Kona 1877

Zohetia Gzimm

Buchmüller

Seibitz

Am Bruch

Am 11.

Am 11.

Am 11.

